

## S A T Z U N G

des Vereines "ELTERN UND FREUNDE DER LUDGERISCHULE LEER E.V."

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"ELTERN UND FREUNDE DER LUDGERISCHULE LEER E.V."

Er hat seinen Sitz in Leer/Ostfriesland und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### 2. Zweck

Der Verein verfolgt im Sinne der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. 12. 1953 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1592 ff) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch

- a) Beschaffung von zusätzlichen außerplanmäßigen Lehr- und Lernmitteln
- b) Förderung der sonstigen im Gemeininteresse der Schüler liegenden Aufgaben der Schule

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Vermögensausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Zeit

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

### 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (Zeit: 1. 8. bis 31. 7. des Folgejahres).

#### 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können Eltern der Schüler und Freunde der Schule sein. Es kann sich hierbei um natürliche und juristische Personen handeln.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Aufnahmebestätigung des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen. Bei Wohnsitzwechsel ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündbar.

Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Vormonats.

Ausschluß aus wichtigem Grund ist durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zulässig.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei seiner Aufhebung keinerlei Rückerstattung aus dem Vereinsvermögen.

#### 6. Beitrag

Die Höhe des Beitrages ist jedem Mitglied freigestellt. Die Mitgliederversammlung setzt einen monatlichen Mindestbeitrag fest.

#### 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternräte, soweit diese Mitglieder des Vereins sind. Sind diese nicht Mitglieder des Vereins, ist aus den Vereinsmitgliedern einer Klasse ein Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

## 9. Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Sie hat zum Gegenstand:

- a) Wahl des Vorsitzenden und seiner 2 Stellvertreter aus dem Vorstand, wobei einer zum Schriftführer und einer zum Kassenswart zu bestimmen ist. Wiederwahl ist zulässig
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- c) Festsetzung des monatlichen Mindestbeitrages
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes und der Jahresrechnung
- e) Erteilung der Entlastung
- f) Beschlüsse über Anträge
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder oder von 3 Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bis spätestens am 10. Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, kann zu einer weiteren Mitgliederversammlung einberufen werden, dabei ist erneut auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. In dieser Mitgliederversammlung ist für die Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## 10. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Ludgerischule Leer.

Der Schulträger hat das ihm zufallende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Nr. 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

Leer, den 9. Februar 1976